

## Neue Verordnung erleichtert Jagd auf Fischfresser

Die bisherige so genannte Kormoranverordnung wurde im Jahr 2008 durch eine Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung abgelöst, die die Entnahme von Kormoranen und Bibern aus der Natur regelt. Wer sich also jetzt im beginnenden Jahr in Partnerschaft mit den Fischern für die Kormoranreduzierung engagiert, hat mit weniger Regeln und Bürokratie zu kämpfen. Bleihaltige Schrote sind allerdings verboten!

**M**itte 2008 wurde die Bejagung von Kormoranen in Bayern neu geregelt. Dies geschah über eine Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung, in der auch die Entnahme von Bibern aus der Natur geregelt wurde.

Die Bejagungsmöglichkeiten auf den Kormoran wurden dabei auf die in der bisherigen „Kormoranverordnung“ ausgenommen stehenden Gewässer und Fließgewässerabschnitte ausgedehnt. Nicht bejagt werden darf der Kormoran wie bisher in befriedeten Bezirken, Nationalparks, Naturschutzge-

bieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Hier sind Einzelabschussgenehmigungen einzuholen.

Die tageszeitliche Beschränkung des Abschusses wird an die jagdrechtliche Regelung angepasst. Demnach ist jetzt der Abschuss von ein- einhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt.

Beim Abschuss von Kormoranen wird in Anlehnung an jagdrechtliche Vorschriften die Verwendung bleihaltiger Schrote verboten. Der Berichtspflicht ist künftig aus Vereinfachungsgrün-



Im Winter 2007/2008 wurden in Bayern 4.387 Kormorane erlegt, zwei Jahre zuvor waren es sogar 7.371.

den über ein Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste nachzukommen.

Im Kasten unten die wichtigsten Auszüge aus der neuen Verordnung im Original.

### Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV)  
Vom 3. Juni 2008

#### § 1

Ausnahmen für Kormorane

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 abweichend von § 42 Abs. 1 BNatSchG die Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) durch Abschuss in einem Umkreis von 200 m um Gewässer erlaubt.

(2) Von der Gestattung ausgenommen sind

1. befriedete Bezirke gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 des Baye-

rischen Jagdgesetzes,

2. Naturschutzgebiete nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG,

3. Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzverordnung.

(3) 1 Der Abschuss ist nur zulässig in der Zeit vom 16. August bis 14. März.

2 In Schonbezirken nach Art. 80 des Fischereigesetzes für Bayern sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 des Fischereigesetzes für Bayern ist der Abschuss vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften in der Zeit vom 16. August bis 31. März zulässig.

3 Nicht zulässig ist der Abschuss von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.

4 § 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) gilt entsprechend.

(4) Zum Abschuss berechtigt sind Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind.

(5) Die Höhere Naturschutzbehörde kann die Befugnis nach Abs. 1 entziehen, wenn von ihr unter Verstoß gegen die Abs. 1 bis 4 Gebrauch gemacht wird.

(6) 1 Abschussort (Jagdrevier, Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Abschussdatum, die Anzahl der jeweils abgeschossenen Kormorane und bei geringen Vögeln die Ringnummer sind der zuständigen Jagdbehörde bis spätestens 10. April jeden Jahres auf einem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 16 AVBayJG) mitzuteilen.  
2 Die Jagdbehörde übermit-

telt die Einlegeblätter bis zum 1. Mai jeden Jahres der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde.  
(...)

§ 3 (4) Die Höhere Naturschutzbehörde kann die Entnahme ganz oder teilweise untersagen oder mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere um die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Regelung, des § 43 Abs. 8 BNatSchG und sonstiger naturschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen.

#### § 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1 Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2008 in Kraft.  
2 Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.  
(...)